

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerinnenverein
<b>Band:</b>	9 (1904-1905)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Das Arbeitsschulwesen in der Schweiz : Referat gehalten in der Versammlung der Arbeitslehrerinnen des IX. Inspektoratskreises : von Schulinspektor Stauffer : (24. Juni 1904) [Teil 2]
<b>Autor:</b>	Stauffer
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-310428">https://doi.org/10.5169/seals-310428</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von Schutzmassregeln unter Mithilfe der Arbeitenden führen könnte. In der Diskussion wurde die Wünschbarkeit einer weiblichen Fabrikinspektorin betont, auch das Beglückende der Heimarbeit hervorgehoben, die mancherorts eine Ergänzung der Landarbeit bildet und nicht wenig zum Wohlstand der Bevölkerung beiträgt.

Zuletzt sprach Hr. von Morsier über die Bekämpfung der unsittlichen Literatur in Wort und Bild, welche sich der von Pfr. Weber einberufene Kölner Kongress zur Aufgabe machte. Er betonte die Schwierigkeiten, die sich einem Erfolge entgegenstellen, und die hauptsächlich durch die Unterstützung seitens des Publikums gehoben werden könnten. Da voraussichtlich in 2 Jahren ein internationaler Kongress den Kampf gegen die unsittliche Literatur weiterführen wird, wählt die Versammlung als Delegierte Frau Francke-Schmid in Bern.

Der Traktandenliste war ihr Recht geworden. Die Präsidentin schloss die Generalversammlung mit herzlichem Dank an alle Teilnehmerinnen. Es war eine grosse Arbeitsleistung für die Präsidentin, die 4 Sitzungen mit immer gleichbleibender Klarheit zu leiten, und für die Teilnehmerinnen, den Verhandlungen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der freudige Ausdruck auf allen Gesichtern galt einerseits der Bewunderung und dem Dank für den Vorstand, andererseits dem Bewusstsein, die Kräfte in den Dienst der Menschheit, vornehmlich der Frauen, gestellt zu haben. Alle aber fühlten das Wehen des Morgenwindes, der einem neuen Tag vorangeht, einem Tag, welcher die Befreiung der Frau und nach langer Trennung das friedliche Zusammenarbeiten der beiden Geschlechter zum Wohle des Vaterlandes, zum Segen des Schweizervolkes bringen wird.

*E. Stauffer.*

---

## Das Arbeitsschulwesen in der Schweiz.

Referat gehalten in der Versammlung der Arbeitslehrerinnen des IX. Inspektoratskreises von Schulinspektor *Stauffer* in Schüpfen (24. Juni 1904).

Schluss.

### V. Unentgeltlichkeit des Arbeitsmaterials.

Da ein erfolgreiches Wirken der Arbeitsschule zum Teil auch von der Beschaffung eines richtigen Arbeitsmaterials abhängt, wird diesem Moment in den einzelnen Kantonen mehr und mehr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. In allen Kantonen werden die Kinder armer Eltern mit dem Nötigen kostenlos versehen. In *Baselstadt*, *Baselland*, *Neuenburg* und *Genf* ist die allgemeine Unentgeltlichkeit des Arbeitsmaterials für die Mädchen der Arbeitsschulen eingeführt. Reich und arm erhält sowohl die Werkzeuge als auch das zu verarbeitende Material gratis. In *Zürich* sichert der Staat allen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit einführen, einen bestimmten Staatsbeitrag zu. In *Schaffhausen* und in *Thurgau* werden die Werkzeuge und das Material zu den Übungsstücken von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; dagegen haben die Kinder den Stoff zu den Nutzarbeiten auf eigene Kosten zu beschaffen. In *Solothurn*, *Appenzell I.-Rh.*, *Aargau* und *Thurgau* besorgt die Gemeinde resp. die Arbeitslehrerin den gemeinsamen Ankauf des nötigen Materials und gibt dasselbe zum Selbstkostenpreis an die Kinder ab.

## VI. Bildungskurse.

Die in unserer Zeit an die Arbeitsschule gestellten Anforderungen bedingen auch eine bessere Ausbildung des Lehrpersonals. In dieser Beziehung haben leider noch viele Kantone das nicht erreicht, was absolut erreicht werden sollte. *Zürich*, *Aargau* und *Waadt* leisten bezüglich der Ausbildung von Arbeitslehrerinnen weitaus am meisten. *Zürich* veranstaltet alljährlich im Wintersemester einen Kurs von 22 Wochen Dauer. Die Zahl der Teilnehmerinnen darf 30 nicht übersteigen. Die Leitung des Kurses liegt in den Händen der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, welcher eine Aufsichtskommission von 7 Frauen zur Seite steht. Die Kursteilnehmerinnen erhalten staatliche Stipendien bis auf Fr. 200. Im *Aargau* finden alljährlich in zwei Bezirken Bildungskurse statt, unter Leitung der Oberlehrerin des Bezirkes und zwar mit einer Dauer von 20 Wochen à 25 Stunden. Beginn anfangs Mai; die Kurszeit wird unterbrochen durch 14 Tage Ferien. Die Teilnehmerzahl beträgt höchstens 30. Um den Kursteilnehmerinnen die bezüglichen Kosten zu verringern, werden die wöchentlichen Unterrichtsstunden entweder auf 5 halbe oder 4 ganze Tage verteilt. Je nach der bei der Patentprüfung erhaltenen Notensumme bekommen die Kandidatinnen Patente (Wahlfähigkeitsvorschläge) auf 2 oder 6 Jahre. Alle Teilnehmerinnen, welche ein Patent ersterer Art erlangen, sind zum nochmaligen Besuche des nächsten Kurses verpflichtet. Erreichen sie auch dieses zweite Mal kein besseres Resultat, so dauert ihre definitive Anstellung nur zwei Jahre, und hernach verlieren sie die Wahlfähigkeit wieder. Im Kanton *Waadt* finden am Lehrerinnenseminar alljährlich vom 15. Oktober bis 15. März Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen und Kleinkinderlehrerinnen statt. Die Aufsicht kommt der Seminardirektion zu. In all den drei Kantonen erhalten die Kursteilnehmerinnen eine gründliche Ausbildung sowohl in theoretischer als auch in praktischer Beziehung. In *Genf*, *Graubünden* und *Bern* finden alljährliche Bildungskurse in der Dauer von 8 Wochen statt. *Luzern* und *Thurgau* richten je nach Bedürfnis alle 2—4 Jahre einen 4wöchentlichen Kurs ein. In *Glarus*, *Solothurn* und *St. Gallen* beträgt die Kursdauer nur 3 Wochen. Die nicht genannten Kantone ermöglichen ihren Arbeitslehrerinnen durch Verabreichung von Stipendien den Besuch von Kursen in andern Kantonen, oder sie überlassen die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen den Frauenarbeitsschulen. In einigen Kantonen amtieren ausschliesslich Primarlehrerinnen gleichzeitig auch als Arbeitslehrerinnen; dieselben erhalten ihre Vorbildung im Seminar. Ähnlich wie im Kanton Aargau werden auch im Kanton Schaffhausen den Arbeitslehrerinnen Patente (Wahlfähigkeitszeugnisse) verschiedenen Grades erteilt. Für gute bis sehr gute Leistungen erhält die Kandidatin ein Patent, das zur definitiven Anstellung berechtigt; genügende bis gute Leistungen bringen ein Patent ein, das zu provisorischer Anstellung befähigt. Schwache Leistungen erzielen ein Patent III. Klasse, das freilich noch zu provisorischer Anstellung berechtigt, aber bei nur  $\frac{2}{3}$  der reglementarischen Besoldung. Wenn zudem die Lehrerin die nächste Wahlfähigkeitsprüfung (Patentprüfung) nicht mitmacht oder dabei nicht ein Patent II. Klasse erringt, so ist sie überhaupt nicht mehr anstellungsfähig.

## VII. Wahl und Amtsdauer.

Die Wahl der Arbeitslehrerinnen ist fast ausschliesslich Sache der Schulkommissionen (Schulräte, Schulpflegen) und erfolgt meist auf Vorschlag der

lokalen Frauenkomitees. Die Amtsdauer beträgt: 8 Jahre in *Schaffhausen*; 6 Jahre in *Bern*, *Schwyz*, *Solothurn*, *Aargau* und *Thurgau*; 3 Jahre in *Glarus* und *St. Gallen*; 1 Jahr in *Graubünden*. Auf unbestimmte Zeit erfolgt die Anstellung in *Obwalden* und *Appenzell* und auf Lebenszeit in *Baselstadt*, *Baselland* und *Waadt*.

### VIII. Besoldungsverhältnisse.

Per Schulklasse wird eine jährliche Besoldung ausgerichtet:

Genf	Fr. 400	(6 wöchentl. Unterrichtsstund.; 43 Wochen)				
Waadt	" 300—500 (4—6 "	"	42	"		
Baselstadt	" 200—350 (4—5 "	"	44	"	(Primarschule)	
Schaffhausen	" 100—200 (4—8 "	"	42	"		
Baselland	" 100—150 (4—6 "	"	?	"		
Zürich	" 75—150 (3—6 "	"	42—44	"		
Luzern	" 80—140 (3 "	"	40	"		
Solothurn	" 100 (4—6 "	"	38—40	"		
Aargau	" 100 (3—6 "	"	40—42	"		
Thurgau	" 100 (6 "	"	40	"		
St. Gallen	" 100 (3 "	"	43	"		
Freiburg	" 80 (4 "	"	40	"		
Appenzell	" 75— 90 (3 "	"	42	"		

In Baselstadt führt ein und dieselbe Arbeitslehrerin 5—6 Klassen; sie kommt somit zu einer Besoldung von Fr. 1000 bis Fr. 2100. In Glarus wird die Arbeitslehrerin nach Inanspruchnahme honoriert; die Besoldung geht von Fr. 180 bis Fr. 1200 (Glarus). In Luzern beträgt die Besoldung von 1—5 Dienstjahr Fr. 80 und von da an Fr. 100. Lehrerinnen, denen für die Führung der Arbeitsschule von der Inspizientin Note 1 erteilt wird, erhalten in 2—4 Dienstjahren einen jährlichen Zuschuss von Fr. 10 und vom 5. Dienstjahr an Fr. 20. Über die Besoldungsverhältnisse im ländlichen Teile des Kantons Bern mag folgende Zusammenstellung aus dem IX. Inspektoratskreise (Ämter Aarberg, Laupen und Erlach) Aufschluss geben. Vom Staate erhält jede Lehrerin gleich vom ersten Dienstjahr an Fr. 70 per Jahr. Hiezu kommt noch die Gemeindebesoldung, welch letztere im genannten Kreise beträgt:

An	3	Arbeitsschulklassen	Fr. 120	(dazu noch Fr. 70 Staatszulage)		
"	7	"	100	"		
"	1	"	90	"		
"	2	"	85	"		
"	21	"	80	"		
"	29	"	75	"		
"	19	"	70	"		
"	4	"	65	"		
"	27	"	60	"		
"	31	"	50	"		

Über 56 % der Arbeitslehrerinnen des 9. Kreises beziehen somit eine Gesamtbesoldung von Fr. 140 bis Fr. 190. Die Minimalbesoldung beträgt Fr. 120.

## IX. Stellvertretung und Altersversorgung.

Betreffend Stellvertretung und Altersversorgung ist für die Lehrerschaft der Arbeitsschulen bis dahin nur noch wenig getan worden. Im Kanton Zürich leistet der Staat in ausserordentlichen Fällen einen Beitrag an die Kosten für Stellvertretung wegen Krankheit der Arbeitslehrerin. In Baselland trägt der Staat die Stellvertretungskosten ganz gemäss Art. 52, Ziffer 2 der Staatsverfassung vom 4. April 1892. Eine Alterskasse existiert bloss im Kanton Glarus. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1895.

Jede patentierte und definitiv angestellte Arbeitslehrerin ist zum Beitritt verpflichtet. Die Jahresbeiträge betragen pro Mitglied Fr. 5. — Zudem zahlt jedes Mitglied, das eine Bezoldung von mehr als 500 Fr. bezieht, von je 100 Fr. Mehrbesoldung 1 Fr. Laut Statuten darf die Kasse (resp. die Zinserträge) erst dann zur Unterstützung alter oder aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurückgetretener Arbeitslehrerinnen in Anspruch genommen werden, wenn das Stammkapital wenigstens Fr. 12,000 beträgt. Stellvertretungs- und Altersversorgungskasse sind zwei Postulate, denen die verschiedenen Vereine der Arbeitslehrerinnen ihre volle Aufmerksamkeit schenken sollten.

## X. Konferenzen.

Damit die einzelne Arbeitslehrerin für ihre berufliche Tätigkeit stets wieder neue Anregung erhalten und damit der gesamte Lehrkörper der Arbeitsschule seine Standesinteressen besser wahren könnte, sollte den Arbeitslehrerinnen Gelegenheit zu Konferenzen geboten sein. Auch hier muss in den meisten Kantonen gar manches erst von der Zukunft erwartet werden. Fast ausnahmslos beruhen die bezüglichen Vereinigungen auf Freiwilligkeit. In Zürich versammeln sich in einigen Bezirken die Arbeitslehrerinnen jährlich 1—2 mal unter Leitung der Bezirksvisitatorin. Sämtliche Bezirksvisitatorinnen erscheinen jährlich einmal zu einer Konferenz, die von der kantonalen Arbeitsschulinspektorin präsidiert wird und in welcher Fragen aus dem Gebiet des Arbeitsschulwesens diskutiert werden. Ähnlich wie in Zürich sind die Konferenzen in Baselland, in Glarus und im Kanton Aargau organisiert. Auch in Baselstadt und St. Gallen kommen die Arbeitslehrerinnen in Konferenzen zusammen. Im Kanton Waadt sind die Arbeitslehrerinnen berechtigt, an den Konferenzen der Primarlehrerschaft teilzunehmen.

In Bern besteht seit einigen Jahren ein kantonaler Arbeitslehrerinnenverein mit Zweigsektionen entsprechend den 12 Inspektoratskreisen. In all den übrigen Kantonen ist in dieser Beziehung noch ganz wenig oder nichts zu verzeichnen.

## XI. Aufsichtsbehörden.

Zum Schlusse noch einen kurzen Blick auf die Behörden, die mit der Aufsicht über die Arbeitsschulen betraut sind. Mit Ausnahme von Baselstadt und Nidwalden bestehen in allen Kantonen lokale Frauenkomitees, welche die Arbeitsschulen besuchen und den Lehrerinnen ratend und helfend zur Seite stehen. Diesen Frauenkomitees ist meist auch das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Lehrerinnen eingeräumt. Die äussere Leitung (Wahlgeschäfte, Finanzielles usw.) liegt in den Händen der Ortsschulkommissionen (Schulpflegen). Bezüglich der Organe, denen die Oberaufsicht und die Beurteilung der Leistungen der Arbeits-

schulen übertragen ist, weichen die einzelnen Kantone ziemlich voneinander ab. *Zürich*, *Glarus*, *Solothurn* und *Genf* bestellen eine kantonale Arbeitsschulinspektorin; denselben stehen dann noch Bezirksinspektorinnen zur Seite. Den kantonalen Inspektorinnen kommen folgende Funktionen zu: 1. Inspektion der verschiedenen Schulklassen nebst Generalberichterstattung an das kantonale Erziehungsdepartement. 2. Leitung der Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen. 3. Leitung der Konferenzen der Bezirksinspektorinnen. 4. Studium aktueller Fragen, die ins Gebiet der Arbeitsschule fallen usw. Das Amt einer kantonalen Inspektorin ist in Zürich mit Fr. 2500 nebst Reiseentschädigung honoriert; die Inspektorin im Kanton Glarus bezieht Fr. 500; da sie ausserdem noch in Glarus als Arbeitslehrerin amtiert, erreicht ihre Gesamtbesoldung die Höhe von Fr. 1200. Im Kanton *Bern* und in *Luzern* besuchen die Schulinspektoren die Arbeitschulen. In Luzern steht dann dem Inspektor noch eine Inspizientin zur Seite, welche die Prüfung abnimmt und dem Inspektor über den Stand der Schule Bericht erstattet. In den Kantonen *Aargau* und *Thurgau* nimmt die Inspektorin zum Primarschulinspektor mehr eine nebengeordnete Stellung ein. In ersterem Kanton wählt der Erziehungsrat für jeden Bezirk eine sogenannte Arbeitsoberlehrerin. Sie hat die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen und zu prüfen und dem Bezirkschulrat hierüber Bericht zu erstatten. Ferner leitet sie die Bezirkskonferenzen, die Bildungskurse und die Wahlfähigkeitsprüfungen (Patentprüfungen). Ihre Besoldung beträgt Fr. 300 bis Fr. 600 mit ausserordentlichen Zulagen von Fr. 200 bis Fr. 300 per Jahr, in welchem ein Bildungskurs abgehalten wird. Im Kanton Thurgau ist die Zahl der Inspektorinnen grösser, so dass es der einzelnen möglich ist, mindestens halbjährlich einmal jede der ihr unterstellten Schulklassen zu besuchen und in allen Klassen die Jahresprüfung zu leiten. Alle Anregungen (z. B. Besoldungserhöhung) gehen von der Inspektorin aus. In *Schaffhausen* lässt der Erziehungsrat zeitweise die Arbeitsschulen durch eine fachkundige Inspektorin inspizieren. Im übrigen sind die lokalen Frauenkomitees so ziemlich die einzige Aufsichtsbehörde. Letzteres ist denn auch in einer grossen Zahl der hier nicht angeführten Kantone der Fall. Die Frage, ob das Amt eines Inspektors der Arbeitsschulen mit einer weiblichen oder männlichen Kraft zu besetzen sei, wird vorläufig wohl noch einige Zeit offen bleiben. Im Kanton Bern wünschen es sowohl die Arbeitslehrerinnen als auch die Frauenkomitees, dass ihre Interessen vom Schulinspektor verfochten werden, weil letzterer den Gemeindebehörden gegenüber voraussichtlich mehr ausrichten kann, als es eine „zartbesaitete“ Inspektorin zu tun vermöchte.

*Anmerkung der Redaktion.* Dass ein Inspektor einer Inspektorin vorzuziehen sei nur aus dem angeführten Grunde, beweist eine sehr einseitige Auffassung seiner Aufgabe. Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob eine Inspektorin notwendigerweise „zartbesaitet“ sein muss. Wir glauben dies nicht, sondern sind der Meinung, dass, wenn ihr Einfluss minder gross sein sollte, als der der Inspektoren, dies ihrer politischen Machtlosigkeit zuzuschreiben wäre. Hauptsache aber ist, dass die männlichen Inspektoren doch vom weiblichen Urteil in diesen Dingen abhängig sind und also im Grunde etwas dirigieren, von dem sie nur theoretisch Kenntnis haben können. Wir glauben, dass der Mangel an weiblichen Expertinnen in vielen Kantonen nur auf finanziellen Erwägungen beruht. Wie der Berichterstatter selber sagt, finden doch viele Kantone, eine wirklich sachverständige Inspektion sei im Interesse der Arbeitsschule wünschenswert.